

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV für die Vergabe von planungsbezogenen Dienstleistungen

Neugestaltung / Sanierung Marktplatz Stadt Arnstadt, 1. BA und 2. BA

Fragekatalog im Rahmen der Angebotsbearbeitung

	Frage	Antwort
1	<p>Die Angaben zu den Nachweisen in der Eignungskriterien-Wertungsmatrix sind teilweise widersprüchlich zu den Angaben der Ausschlusskriterien.</p> <p>z.B. Punkt 22/23 - ist es richtig, dass man sich im Zweifel an den Richtlinien der Ausschlusskriterien orientiert?</p> <p>In diesem Fall müsste man somit die vollen Punkte der Wertungsmatrix erfüllen, sonst ist man ausgeschlossen?</p> <p>Also genügt kein Firmeninternes QM oder internes Nachhaltigkeitsprogramm?</p>	<p>Die Angaben widersprechen sich nicht.</p> <p>Zum Kriterium Qualitätssicherung:</p> <p>In der Bewertungsmatrix ist in Zeile 22 erläutert, dass es „null“ Punkte gibt, wenn <u>kein</u> QM (firmenintern oder DIN EN ISO 9001) nachgewiesen werden kann. Es erfolgt kein Ausschluss! Bedingung ist jedoch, dass (hier siehe Ausschlusskriterien Zeile 22) eine Erklärung im Bewerbungsbogen dazu gemacht wird.</p> <p>Das Ausschlusskriterium bedeutet, dass Ausschluss erfolgt, wenn <u>keine Erklärung</u> oder <u>eine unvollständige Erklärung</u> zum Wertungskriterium erfolgt, wenn also aus der fehlenden oder unvollständigen Erklärung durch den Auftraggeber keine Bewertung erfolgen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn gar nichts angekreuzt wird oder die Angaben sich widersprechen. Da das Kriterium „punkterelevant“ ist, darf eine Nachforderung nicht erfolgen, insofern ist der Ausschluss dann zwingend.</p> <p>Beim Kriterium Maßnahmen CO2-Abdruck verhält es sich genauso.</p>
Stand 23.04.2024		